

BVGer D-1958/2010 vom 7. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1958_2010

FR: TAF D-1958/2010 du 7 mai 2010

IT: TAF D-1958/2010 del 7 maggio 2010

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Über Revisionsgesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin gemäss Art. 23 Abs. 1 VGG fallen, wird in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen entschieden (Art. 21 Abs. 1 VGG).

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (vgl. Art. 46 VGG und Art. 125 BGG sinngemäss).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund nachträglich erfahrener erheblicher Tatsachen oder nachträglich aufgefundenener entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG)

geltend und zeigt mit Blick auf den angerufenen Revisionsgrund und den für dessen Entdeckung behaupteten Zeitpunkt auf, dass sowohl die 90-tägige relative wie auch die 10-jährige absolute Revisionsfrist von Art. 124 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 BGG mit der Postaufgabe vom 25. März 2010 gewahrt sind, somit die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens feststeht. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.1.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zweierlei: Zum einen muss sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; als Revisionsgrund sind somit lediglich so genannte unechte Nova zugelassen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.47, S. 249). Zum andern verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die betreffende Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47, S. 249). Dass es einer aus "anderen Gründen" (Art. 123 BGG) um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Nova dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen. (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47, S. 249 f.). Eine Revision ist namentlich dann ausgeschlossen, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsache auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47, S. 250).

E. 3.1.2

Auch bezüglich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen: Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder die neuen erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.48, S. 250). Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.48, S. 250).

E. 3.2

Zur Begründung der Revisionseingabe vom 25. März 2010 wird insbesondere geltend gemacht, das BFM habe die Tätigkeit des Gesuchstellers für die TKP/ML nie bestritten, weshalb er vor dem Erhalt des Beschwerdeurteils vom 26. Februar 2010 keine Veranlassung gehabt habe, nach weiteren Informationen über Verfahrensakten zu suchen, die sich bei nach Europa geflohenen Mitgliedern der TKP/ML befunden hätten. Erst als er das Beschwerdeurteil erhalten habe, habe er sein Schicksal mit seinen politischen Freunden diskutiert. Diese hätten die Nachricht weiterverbreitet, woraufhin der Gesuchsteller die Beweisurkunde erhalten habe, auf die sich das vorliegende Revisionsgesuch stütze. Im Weiteren wird ausgeführt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Einreichen eines mit Tipp-Ex korrigierten Dokuments an mutwillige Prozessführung grenzen solle. Der Gesuchsteller habe die fragliche Beweisurkunde in dieser Form aus der Türkei erhalten. Die Rückfrage habe ergeben, dass man anscheinend zuerst den Ledignamen seiner Mutter eingetragen habe. Vermutlich sei der betreffende Beamte zu bequem gewesen, das entsprechende Formular nochmals auszufüllen, weshalb er den Fehler mit Tipp-Ex korrigiert habe. Hätte tatsächlich eine Fälschungsabsicht bestanden, wäre das fragliche Dokument soweit bearbeitet worden, dass die Korrektur nicht mehr erkennbar gewesen wäre. Der Gesuchsteller sei also stets davon ausgegangen, dass seine Familie das Dokument mit dieser Korrektur erhalten habe. Dass die Schlussfolgerung auch nicht richtig gewesen sei, wonach versehentlich der Ledigname der Mutter eingetragen worden wäre, ändere nichts am guten Glauben des Gesuchstellers. Schliesslich dürfe nicht vergessen werden, dass die Tätigkeit des Gesuchstellers für die TKP/ML nachgewiesen worden sei. Dieser Umstand sei weder vom BFM noch vom Bundesverwaltungsgericht bezweifelt worden. Hinzu komme die aktenkundige Denunziation, die nicht nur vor dem Staatssicherheitsgericht von Q., sondern auch vor demjenigen von N. gemacht worden sei, wie die neu entdeckte Beweisurkunde belege. Es spreche also einiges dafür, dass der Gesuchsteller verfolgt sein müsse.

E. 3.3.1

Vorab ist festzustellen, dass das mit dem Revisionsgesuch eingereichte angebliche Vorbereitungsprotokoll für eine Verhandlung vor dem Staatssicherheitsgericht von N. aus dem Jahre 1998 und die mit Eingabe vom 27. April 2010 ins Recht gelegten Auszüge aus dem Aussageprotokoll vom 22. März 1996 betreffend (...) (Dokumente 1-4) bereits vor dem Beschwerdeurteil vom 26. Februar 2010 bestanden haben. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die vorhandenen Beweismittel bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt und unter Beachtung der dem Gesuchsteller obliegenden umfassenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) bereits im ordentlichen Asylverfahren vor dem abschliessenden Urteil vom 26. Februar 2010 hätten eingereicht werden können und müssen. Zwar sind die mit Eingabe vom 15. April 2010 neu eingereichten Beweismittel (Anfrageschreiben des türkischen Anwalts des Gesuchstellers an die Sicherheitsdirektion des Kreises G. vom 12. März 2010 [Urkunde 3], Antwortschreiben der Sicherheitsdirektion an den türkischen Anwalt vom 29. März 2010 [Urkunde 1], Schreiben des türkischen Anwalts an den Rechtsvertreter des Gesuchstellers vom 25. März 2010 [Urkunde 4] und Schreiben des türkischen Anwalts an den Rechtsvertreter des Gesuchstellers vom 8. April 2010 [Urkunde 5]) allesamt erst nach dem Beschwerdeurteil vom 26. Februar 2010 entstanden. Gleiches gilt für die Briefumschläge (Urkunden 6 und 7), in denen die Dokumente des türkischen Anwalts zum Kurierdienst gebracht und dem Rechtsvertreter des Gesuchstellers übermittelt wurden. Es

wäre indes im Interesse des Gesuchstellers gewesen, entsprechende Beweiserhebungen durch seinen türkischen Anwalt bereits während des ordentlichen Verfahrens durchführen zu lassen. Bei dieser Betrachtungsweise kann die Frage offen gelassen werden, ob die nach dem Beschwerdeurteil entstandenen Beweismittel unter dem Blickwinkel von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind) revisionsrechtlich überhaupt in Betracht gezogen werden können. Das Bundesverwaltungsgericht kommt somit zum Schluss, dass die revisionsweise geltend gemachten neuen Beweismittel als im revisionsrechtlichen Sinn verspätet zu betrachten sind. An dieser Einschätzung vermag auch das Vorbringen in der Revisionseingabe nichts zu ändern, wonach der Gesuchsteller vor dem Erhalt des Beschwerdeurteils keine Veranlassung gehabt habe, nach weiteren Informationen über Verfahrensakten zu suchen, da das BFM seine Tätigkeit für die TKP/ML nie bestritten habe. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren ein Interesse daran gehabt hätte, entsprechende Beweismittel einzureichen, falls er in seinem Heimatland tatsächlich wegen der Mitgliedschaft bei der TKP/ML verfolgt worden wäre.

E. 3.3.2

Gemäss EMARK 1995 Nr. 9 führen Vorbringen, die revisionsrechtlich verspätet sind, dennoch zur Revision eines rechtskräftigen Urteils, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass dem Gesuchsteller Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. a.a.O., E. 7, insb. 7g). Abklärungen der Botschaft in Ankara ergaben jedoch, dass der Gesuchsteller von den türkischen Behörden nicht gesucht werde, über ihn kein Datenblatt bestehe und er keinem Passverbot unterstehe (vgl. Botschaftsantwort vom 17. August 2005; A17/2). Ausserdem bestehen angesichts dieses negativen Abklärungsergebnisses erhebliche Zweifel an der Echtheit der lediglich in Kopie eingereichten Beweismittel. Aufgrund der Beschaffenheit der Beweismittel und vor dem Hintergrund des negativen Abklärungsergebnisses der Schweizerischen Vertretung ist infolgedessen kein völkerrechtliches Wegweisungshindernis ersichtlich, weshalb die verspäteten Beweismittel auch unter Berücksichtigung von EMARK 1995 Nr. 9 nicht zur Revision des rechtskräftigen Beschwerdeurteils vom 26. Februar 2010 führen können.

E. 3.3.3

Was das mit Eingabe vom 15. April 2010 eingereichte handschriftlich abgeänderte Schreiben des Sicherheitsamtes des Bezirkes G. vom 26. April 2007 (Urkunde 2) betrifft, ist festzustellen, dass es sich hierbei nicht um ein neues Dokument handelt, da es bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren eingereicht und vom Bundesverwaltungsgericht ausreichend gewürdigt wurde. So wurde insbesondere ausgeführt, das Schreiben vom 26. April 2007 sei wegen der klar erkennbaren Namensverfälschung nicht geeignet, eine behördliche Suche nach dem Gesuchsteller zu belegen (vgl. angefochtenes Urteil vom 26. Februar 2010, E. 3.4, S. 20). Da das fragliche Dokument nach dem Gesagten revisionsrechtlich nicht von Belang ist (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG), erübrigt es sich, auf die dazu im Revisionsgesuch und in den Eingaben vom 15. April 2010 und 23. April 2010 gemachten Ausführungen näher einzugehen.

E. 4

Insgesamt ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Zusätzliche Ausführungen zu den weiteren im Revisionsgesuch und in den Eingaben vom 15. April 2010, 23. April 2010 und 27. April 2010 dargelegten Vorbringen erübrigen sich, zumal diese nicht geeignet sind, eine andere Beurteilung herbeizuführen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass mit dem Revisionsgesuch und den weiteren Eingaben lediglich das Nichteinverständnis mit dem Beschwerdeurteil aufgezeigt werden soll, was revisionsrechtlich indes ebenso wenig von Bedeutung ist. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2010 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 31. März 2010 festgestellt wurde, ist angesichts der erhobenen offensichtlich aktenwidrigen Behauptung, die Tätigkeit des Gesuchstellers für die TKP/ML sei vom Bundesverwaltungsgericht nicht bezweifelt worden, in casu von mutwilliger Prozessführung zu sprechen. Entsprechendes gilt ebenso aufgrund der Tatsache, wonach der Gesuchsteller das bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren ins Recht gelegte und ausreichend gewürdigte Schreiben des Sicherheitsamtes des Bezirkes G. vom 26. April 2007 (vgl. E. 3.3.3) im vorliegenden Revisionsverfahren mit Eingabe vom 15. April 2010 erneut einreichte. Infolgedessen rechtfertigt sich praxisgemäss eine Erhöhung der Gerichtsgebühr (Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5.2

Da sich das Revisionsgesuch als aussichtslos erwiesen hat, sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG), zufolge mutwilliger Prozessführung auf insgesamt Fr. 2'400.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 VGKE) und mit dem am 19. April 2010 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.